

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36.

Marienwerder, den 7. September 1881.

1881.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1881 enthält unter
- Nr. 8800: Verordnung, betreffend den Wegfall verschiedener Abgaben in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 27. Juni 1881.
- Nr. 8801: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Burgwedel und für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Burgdorf. Vom 12. Juli 1881.
- Nr. 8802: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Uchte und Salingen, mit Ausschluß des Gemeindebezirks Groß-Lessen, sowie für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Achim und Syke. Vom 12. Juli 1881.
- Nr. 8803: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Medingen und für einen Theil der Amtsgerichte Lüneburg und Isehagen. Vom 14. Juli 1881.
- Nr. 8804: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Stadt Hildesheim und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Brockenem, Bergen, Melle und Freiburg. Vom 29. Juli 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Druck und Verlag zu Hottingen-Zürich erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 4. Berliner Reichstagswahlkreises! Arbeiter! Bürger!“ und der Unterschrift: „Die Berliner Sozialdemokraten“, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch landespolizeiliche Verfügung verboten worden ist.

Berlin, den 26. August 1881.

Der königliche Polizei-Präsident.
v. Madai.

2) Der Verein „Eimsbütteler Theaterklub“ zu Altona ist von uns auf Grund der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der

Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Schleswig, den 25. August 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hanssen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsges.-Bl. S. 267) werden hiermit über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher im Anschluß an das Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (G.-S. S. 265) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1. das vom Pfandleiher nach § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 zu führende Pfandbuch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen. In demselben dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch unleserliche Eintragungen gemacht werden. Das Pfandbuch darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz oder theilweise vernichtet werden.
2. In dem Pfandbuch sind außer den in § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 vorgeschriebenen, die folgenden Rubriken zu führen und prompt in bestimmungsmäßiger Weise auszufüllen:
 - sub 36. Stand und Wohnung des Verpfänders; Angabe, wie er sich legitimirt hat;
 - sub 8. Falls das Geschäft zur Verlängerung eines früheren Geschäfts dient: Hinweis auf die Nummer der Eintragung des früheren Geschäfts;
 - sub 9. Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte, event. Hinweis auf die Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Geschäfts bemerkt ist;
 - sub 10. Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte. Name, Stand, Wohnung des Erwerbers; Betrag des Kaufpreises.
3. Die Pfandstücke sind vom Pfandleiher gegen Feuer- und Diebstahl gefahr angemessen zu versichern und in einem besonderen Raume oder Behältniß getrennt von an-

Ausgegeben in Marienwerder den 8. September 1881.

deren Gegenständen aufzubewahren. Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuche korrespondirenden Nummer zu versehen.

4. Es ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Geschäftslokals ein Exemplar des Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 sowie ein Exemplar dieser Instruktion und eine gedruckte Zinstabelle auszuhängen.
5. Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände sind nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.
6. Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingelösten Pfandscheine hat der Pfandleiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.
7. Der Verkauf von Pfandobjekten erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Liste, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach den Nummern des Pfandbuchs unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung sowie des Betrages der Forderung an Kapital und Zinsen aufzuführen sind.
8. Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, jederzeit Revisionen des gesammten Geschäftsbetriebes der Pfandleiher vorzunehmen.
9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. Juli 1881.
Der Minister des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Herrn Ober-Präsidenten der früheren Provinz Preußen unter dem 7. März 1878 erlassenen Polizei-Verordnungen, betreffend den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler bezw. der Pfandleiher (Amtsblatt der Königlich-niederrheinischen Regierung zu Danzig S. 50/51, der Königl. Regierung zu Marienwerder S. 70/72) für die Provinz Westpreußen außer Kraft treten.

Danzig, den 16. August 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1878 bringe ich die erfolgte Ernennung des Rittergutsbesizers Adolf Niek in Zbenin zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Krojanten Kreises Konik an Stelle des bisherigen Standesbeamten Volbt, welcher den Standesamtsbezirk verläßt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. August 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Bekanntmachung.

5) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Juli 1879 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Benzke in Dichen zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Littschen, Kreises Marienwerder, an Stelle des von Dichen verzoogenen Lehrers Steinborn, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. August 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorstehers Köppen in Neuhof zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neuguth, Kreises Schlochau, an Stelle des Gutbesizers Hierold in Josephshof, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. August 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Auf den Antrag vom 4. August d. J. und in Verfolg meiner Verfügung vom 16. Mai d. J. will ich hierdurch ausdrücklich genehmigen, daß außer der in den Monaten November und Dezember der Jahre 1881 und 1882 beziehungsweise Januar und Februar des Jahres 1882 vorzunehmenden Einsammlung von Geldbeiträgen, in den Monaten Mai, Juni, Juli und August des Jahres 1882 zu Gunsten des St. Josephs-Krankenhauses dortselbst eine Gabeneinsammlung von Butter in den Kreisen Marienwerder und Schwetz abgehalten werden darf. Bezüglich dieser Kollekte bleibt die Anordnung wegen der Ertheilung von Legitimationen an die Kollektanten ebenfalls maßgebend.

Danzig, den 13. August 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

v. Ernsthausen.

An den Verwaltungsrath des St. Josephshauses zu Pelplin.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 11. d. M. zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 25. August 1881.

Der Regierungs-Präsident.

8) Die Fourage-Lieferung für die königliche Gendarmarie des hiesigen Regierungsbezirkes, und zwar sowohl für die Pferde der bereits stationirten Offiziere, Ober-Wachtmeister und Gendarmen, als auch der neu anzustellenden, oder durchmarchirenden Gendarmen soll für die Zeit vom 1. April 1882 bis Ende März 1883 auf dem Wege des Submissions-Verfahrens zur Lieferung ausgegeben werden.

Die Lieferungsbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Es beträgt der Fouragebedarf für jedes Pferd

34 Centner	33 Kilogramm	750 Gramm	Hafer
18	= 12	= 500	= Heu und
25	= 27	= 500	= Stroh.

Der Jahresbedarf für sämtliche Pferde stellt sich demnach ungefähr auf

3571	Centner	26	Kilogramm	250	Gramm	Hafer,
1879	=	37	=	500	=	Heu und
2631	=	32	=	500	=	Stroh.

Die portofreien Anerbietungen sind bis zum

13. September cr., Nachmittags 6 Uhr mir versiegelt, mit der auf das Kowert zu sendenden Bezeichnung

„Submission wegen Gendarmerie-Fou-
rage-Lieferung“
einzureichen und wird die Entscheidung bis zum

13. Oktober d. J.

bis zu welchem Tage die Entrepreneure an ihre Offerten gebunden bleiben, erfolgen.

Marienwerder, den 18. August 1881.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der dem Gustav Müller zu Tuchel, Kreisess Tuchel, von uns untern 18. Dezember 1880 sub Nr. 317 ertheilte Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Kramwaaren ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 29. August 1881.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

10) Bekanntmachung.

Nach erfolgter Verlegung der Apotheke von Borzymmen nach Prostkten ist nunmehr auch die Kreiswundarztstelle des Kreises Lyck nach Prostkten verlegt worden. Qualifizierte Bewerber um diese Stelle, welche mit einem Einkommen von 900 M. dotirt ist, werden ersucht, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzgefaßten Lebenslaufs in sechs Wochen bei mir zu melden.

Gumbinnen, den 28. August 1881.

Der königliche Regierungs-Präsident.

11) Domainen-Verpachtung.

Die 11 Kilometer von der Stadt und dem Bahnhofs Falkenburg im Dramburger Kreise entfernte, am Lübbe-See belegene Domäne Grünhof soll von Johannis 1882 ab auf 18 Jahre in öffentlicher Lizitation neu verpachtet werden.

Der Licitationstermin steht

Donnerstag den 29. September 1881,

Vormittags 10 Uhr

in dem SitzungsSaale der unterzeichneten königlichen Regierung an.

Das Pachtobjekt enthält 297 Hektar, darunter 250 Hektar Acker.

Der jährliche Pachtzins ist auf mindestens 3300 Mark bestimmt und von den Pachtbewerbern vor dem Termine der Besitz eines disponiblen Vermögens von 30000 Mark nachzuweisen.

Die speziellen und allgemeinen Verpachtungsbedingungen, das Vermessungsregister und die Karte können in unserer Domänen-Registratur und bei dem königlichen Oberamtmann Herrn Voigt in Günstershausen eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift

der speziellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Kopialien von uns mitgetheilt werden.

Cöslin, den 11. August 1881.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

12) Bekanntmachung.

In Ausführung der Bestimmungen im § 27 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli d. J. und der Ausführungsvorschriften des Bundesraths, Ziffer 1 und 21, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die königlichen Stempel-Fiskale des diesseitigen Verwaltungsbezirks, ein jeder in seinem Amtsbezirk, zur Abhaltung der in den vorgedachten Vorschriften angeordneten Revisionen der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungs-Anstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbureaus u. s. w.) bestimmt worden sind.

Danzig, den 3. September 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

13) Bekanntmachung.

Zur Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 16. August cr. wird hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Provinz Westpreußen mit dem Verlaufe von Reichsstempel-Marken zur Versteuerung der in der Tarif-Nummer 4 zum Reichsstempelgesetz vom 1. Juli d. J. bezeichneten Schriftstücke folgende Steuerstellen beauftragt worden sind:

1. das Haupt-Zoll-Amt in Danzig,
2. die Zoll-Abfertigungsstelle am Hafen-Kanal zu Neufahrwasser,
3. das Steuer-Amt zu St. Albrecht,
4. do. Carthaus,
5. do. Langfuhr,
6. do. Neustadt,
7. do. Puzig,
8. das Haupt-Zoll-Amt zu Thorn,
9. das Neben-Zoll-Amt zu Gollub,
10. das Steuer-Amt zu Culm,
11. do. Culmsee,
12. do. Lautenburg,
13. do. Strazburg,
14. das Haupt-Steuer-Amt zu Elbing,
15. das Steuer-Amt zu Christburg,
16. do. Dirschau,
17. do. Marienburg,
18. do. Stuhm,
19. do. Tiegenhof,
20. die Steuer-Receptur zu Tolkemit,
21. das Haupt-Steuer-Amt zu St. Krone,
22. das Steuer-Amt zu Balzenburg,
23. do. Flatow,
24. do. Märk. Friedland,
25. do. Preuß. Friedland,
26. do. Hammerstein,
27. do. Schlochau,

- 28. das Steuer-Amt zu Schloppe,
- 29. do. Tüß,
- 30. do. Gr. Wittenberg,
- 31. do. Zempelburg,
- 32. das Haupt-Steuer-Amt zu Marienwerder,
- 33. das Steuer-Amt zu Bischofswerder,
- 34. do. Briesen,
- 35. do. Dt. Eylau,
- 36. do. Garnsee,
- 37. do. Graudenz,
- 38. do. Löbau,
- 39. do. Rosenberg,
- 40. das Haupt-Steuer-Amt zu Pr. Stargardt,
- 41. das Steuer-Amt zu Berent,
- 42. do. Czerst,
- 43. do. Konik,
- 44. do. Mewe,
- 45. do. Neuenburg,
- 46. do. Dsche,
- 47. do. Schöneß,
- 48. do. Schwetz,
- 49. do. Tuchel.

Der Verkauf der Reichsstempel-Marken beginnt bei den Haupt-Ämtern am **22.**, bei den übrigen Steuerstellen am **27. September cr.**

Auch die Stempel-Distributeure werden Reichsstempelmarken feil halten.

Danzig, den 2. September 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

14) Zum diesseitigen Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 tritt am 1. September cr. der Nachtrag 4 in Kraft.

Derselbe enthält außer bereits publizirten Tarifänderungen die am 15. Oktober d. J. für die Ueberführung in Berlin im Verkehr von und nach den Bahnhöfen der daselbst mündenden Staatsbahnen Gültigkeit erlangenden, zum Theil erhöhten Gebühren.

Der Nachtrag ist gegen Erlegung des Preises von 1 Pf. pro Stück bei unseren Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i. Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Göslin zu beziehen; auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugsvermittlung verpflichtet.

Bromberg, den 25. August 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) In der Zeit vom 1. bis 10. September 1881 werden auf der Station Firchau auch die Kourierzüge 1 und 2 nach Bedarf anhalten und direkte Kourierzug-Billets im Verkehre zwischen Firchau einerseits und Berlin Ostbahnhof, Schneidemühl, Flatow, Konik, Pr. Stargard und Dirschau andererseits ausgegeben werden, deren Preise auf vorbezeichneten Stationen zu erfahren sind.

Abfahrt von Firchau in der Richtung nach Flatow:

Kourierzug 2 um 2 Uhr 8 Min. Nachmittags.

Richtung nach Konik:

Kourierzug 1 um 3 Uhr 35 Min. Nachmittags.
Bromberg, den 29. August 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Am 16. Oktober 1881 tritt an Stelle des Tarifs für die Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn andererseits vom 1. November 1877 ein neuer Tarif in Kraft, welcher geringfügige Erhöhungen einzelner Beförderungspreise enthält und vom 11. Oktober cr. ab bei den Verbandstationen eingesehen werden kann. Bis dahin ertheilt die unterzeichnete Behörde Auskunft.

Bromberg, den 30. August 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Bekanntmachung.

Für das Winter-Semester 1881/82 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden, der Pharmazeuten, der Landwirthes und der angehenden Zahnärzte vom

10. bis incl. 19. Oktober cr., von 4 bis 5 Uhr Nachmittags

im Universitäts-Gebäude statt und nachträgliche Immatrikulationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis zum **4. November cr. incl.** erfolgen.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg, den 1. September 1881.

Königlicher akademischer Senat.

18) Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang Oktober.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kurses aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer:

Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaunzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüßebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feld-messen und Niveliren.

b. Begründende Fächer:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer:

Buchführung.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1881.

Stoll.

19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Christian Brüttsch, Dienstknecht, 30 Jahre alt, aus Büttenhardt, Kanton Schaffhausen, Schweiz, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle (1 1/2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 25. Februar 1880, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 4. August d. J.
- b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
2. Josef Kardas, Tagelöhner, 27 Jahre alt, aus Baczal Dolny, Galizien, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Posen, vom 2. August d. J.
3. Aureliano Damiani, Gypsfigurenhändler, 41 Jahre alt, aus Coreglia, Italien, geboren zu Lucca (das.), wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens und wegen Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Posen, vom 8. August d. J.
4. a) Georg (Jercy) Marcinkiewicz, Knecht, b) dessen Ehefrau Eva, geborene Miloszewska, zu a. 32 Jahre alt, geboren zu Nowiki, Gouvernement Suwalki, Rußland, zu b. 40 Jahre alt, aus Nowiki, geboren zu Wartaje, Kreis Warianpol (das.), wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Bromberg, vom 21. Mai d. J.
5. Samuel Estermann, Arbeiter, 25 Jahre alt, aus Maschedden bei Libau, Gouvernement Kurland, Rußland, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 3. März, ausgeführt am 23. Juli d. J.
6. Johann Christian Friedrich Lentz, Weber, 62 Jahre alt, geboren zu Versting bei Randers, in Jütland, Dänemark, ortsangehörig zu Randers (das.), wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 18. Juli d. J.
7. Karl Niels Janssen, recte Niels Nielson Jansson, Brauer, geboren am 16. März 1850, aus Rödinge bei Malmd, Schweden, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, von der königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 26. Juli d. J.
8. Rudolf Sochor, Konditor, 23 Jahre alt, aus Briren, Tirol, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Landdrostei zu Stade, vom 22. Juli d. J.
9. Hermann Taubner, Schornsteinfeger, 29 Jahre alt, aus Saaz, Böhmen, wegen Landstreichens und Gebrauchs gefälschter Legitimationspapiere, von der königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 15. Juli d. J.
10. Hermann Byl, Tagelöhner, 24 Jahre alt, aus Greventicht, Niederlande, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, von der königlich preussischen Regierung zu Düsseldorf, vom 4. August d. J.

11. Karl Egli, Metzger, geboren am 27. Juni 1841 zu Sidi-Bhaffen, Algier, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Koblenz, vom 14. (ausgeführt am 28. Juli) d. J.
12. Peter Gustav Weslin, Matrose, 23 Jahre alt, aus Gamla-Karleby in Finnland, Rußland, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Aachen, vom 23. Juli d. J.
13. a) Philipp Jahn, Tagelöhner, 40 Jahre alt, b) dessen Ehefrau Barbara Jahn, 32 Jahre alt, beide aus Danbras, Bezirk Beneschau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Miesbach, vom 30. Juni d. J.
14. Josef Pawlik, Bäckergefelle, 27 Jahre alt, geboren zu Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Ruzeried, Bezirk Taus, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Miesbach, vom 19. Juli d. J.
15. Franz Tomann, Bräufelle und Tagelöhner, 26 Jahre alt, aus Brty, Bezirk Klattau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 19. Juli d. J.
16. Klotilde Terrier, 26 Jahre alt, ortsangehörig zu Rougemont, Frankreich, wegen Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 8. August d. J.
Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
1. Johann Andreas König, Schlächtergefelle, geboren am 5. Dezember 1840 zu Tarasp, Schweiz, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 13. August d. J.
2. Möller Hjort, Bäckergefelle, geboren am 4. September 1857 zu Nyborg, Dänemark, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 13. August d. J.
3. Franz Dürgel, Tuchmachergefelle, 63 Jahre alt, wohnhaft zu Reichenberg, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 16. Juli d. J.
4. Markus Rosenthal, Kellner, geboren am 4. März 1854, aus Rowno, Rußland, wegen Landstreichens, Bettelns und Zwangspafs-Kontravention, von der königlich preussischen Regierung zu Liegnitz, vom 15. September d. J.
5. Anton Berndt, Weber, geboren am 13. Juni 1831 zu Ober-Hennersdorf, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und Widerstands gegen die Staatsgewalt, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 28. Juni d. J.
6. Josef Fritsch, Müller, geboren am 19. März 1845 zu Rachel, Böhmen, aus Drohitz, Bezirk

Kathen (daf.), wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 11. Juli d. J.

7. Arnold Stocker, Konditor, 23 Jahre alt, aus Obermumpf, Kanton Aargau, Schweiz, wegen Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren, von der Königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 9. August d. J.
8. Johann Scherhänft, Schreiner, geboren am 24. Juni 1842 zu Erllet, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Migen, Bezirk Rohrbach (daf.), wegen Landstreichens, groben Unfugs und Sachbeschädigung, von der Königlich preussischen Regierung zu Aachen, vom 25. Juni d. J.
9. Josef Huber, Goldarbeiter, 21 Jahre alt, aus Amsterdam, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat Deggendorf in Bayern, vom 2. August d. J.
10. Josef Jenpeforen, Kürschner, 32 Jahre alt, aus Warschau, wegen Landstreichens, Bettelns und Hausfriedensbruchs, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 9. August d. J.
11. August Chouffor, Tagner, 31 Jahre alt, aus Baviere, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 12. August d. J.

20) Personal-Chronik.

Die bisher durch den Oberförster-Kandidaten Thiel interimistisch verwaltete Oberförsterstelle Junkerhof ist demselben unter Ernennung zum Oberförster vom 1. September d. J. ab definitiv übertragen worden.

Der Schuhmachermeister C. Berndt ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Schlochau gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Die Lokalaufsicht über die katholische Schule zu

Lonkorsz ist dem Pfarrer Homald zu Ostrowitt übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Oberförster Triebke zu Lonkorsz auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Der Steuer-Supernumerar Mählig ist als commissarischer Grenz-Aufseher in Neu-Zielun angestellt worden.

Es sind befördert resp. versetzt worden: der commissarische Grenz-Aufseher Höfig in Neu-Zielun zum Hilfsarbeiter in der Kalkulatur der Provinzial-Steuer-Direktion zu Danzig; in gleicher Dienstbeziehung: der Ober-Steuer-Inspektor, Steuer-Rath Wilau von Posen nach Marienwerder und der Ober-Grenz-Kontrolleur Hofemann von Gollub nach Strasburg Wpr.; der Ober-Steuer-Kontrolleur, Steuer-Inspektor Schwant in Neu-Stettin als Ober-Grenz-Kontrolleur und Vorsteher der Zoll-Expedition zu Bahnhof Thorn, der Ober-Grenz-Kontrolleur Przykalla zu Strasburg Wpr. als Ober-Steuer-Kontrolleur nach Flatow, der Hauptamts-Assistent Jeschke in Liebau (Schlesien) zum Ober-Grenz-Kontrolleur in Gollub, der Ober-Steuer-Kontrolleur Eichholz in Pr. Stargardt mit Belassung seines Titels als Hauptamts-Assistent nach Thorn, und der Grenz-Aufseher Sedelmeyer in Weichselmünde als Steuer-Aufseher nach Garnsee. Zwischen dem berittenen Grenz-Aufseher Samland zu Strasburg Wpr. und dem Fuß-Grenz-Aufseher Klaffke zu Mokrylas hat ein Stellen-tausch stattgefunden.

21) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Mehlgast wird zum 1. Dezember d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Orts-Vorstand zu Mehlgast zu melden.

22) Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 3. Oktober d. J. in Kulmsee angelegte Jahrmarkt wird wegen des jüdischen Versöhnungsfestes **auf den 19. September d. J. verlegt**, was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 3. September 1881.

Der Regierungs-Präsident.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger No. 36.)